

Satzung der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik

Stand: 28. Mai 2014

§ 1: Allgemeines

- (1) Die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik wird aus den Studienfachschaften Mathematik und Informatik gebildet.
- (2) Sie vertritt gemeinsam mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik die Studierenden ihrer Fächer auf Fakultätsebene und entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Studienfachschaften insbesondere über fakultätsweit relevante Angelegenheiten.
- (3) Organe der Fakultätsfachschaft sind die Fakultätsfachschaftsvollversammlung und der Fakultätsfachschaftsrat.

§ 2: Fakultätsfachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fakultätsfachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fakultätsfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätsfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fakultätsfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fakultätsfachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fakultätsfachschaftratsrat.
- (7) Fakultätsfachschaftratsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fakultätsfachschaftratsrat einberufen werden:
 - (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsfachschaftrates,
 - (b) auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Fakultätsfachschaft oder
 - (c) auf Antrag einer der beiden Studienfachschaften Mathematik und Informatik.
- (8) Die Einberufung einer Fakultätsfachschaftratsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (9) Die Fakultätsfachschaftratsvollversammlung der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik trägt die Bezeichnung „Fachschaftrats-sitzung Mathematik & Informatik“.

§ 3: Fakultätsfachschaftratsrat

- (1) Der Fakultätsfachschaftratsrat besteht aus den Mitgliedern der Fachschaftratsräte der beiden Studienfachschaften Mathematik und Informatik.
- (2) Der Fakultätsfachschaftratsrat vertritt auf Fakultätssebene vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Studienfachschaften die Interessen der Mitglieder der Fakultätsfachschaft.
- (3) Zu den Aufgaben des Fakultätsfachschaftrats gehören:
 - (a) Einberufung der Fakultätsfachschaftratsvollversammlung.
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Fakultätsfachschaftratsvollversammlung.
 - (c) Koordination der beiden Studienfachschaften bei fakultätsweiten Belangen.
- (4) Der Fakultätsfachschaftratsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeiten der Mitglieder des Fakultätsfachschaftrats ergeben sich aus ihren jeweiligen Amtszeiten in den Fachschaftratsräten der Studienfachschaften Mathematik und Informatik.

§ 4: Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG

Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt die Fakultätsfachschaftratsvollversammlung.